

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 38

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Zuckersteuergesetz
- ZuckStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Zuckersteuergesetz
- ZuckStG -**

vom

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Zucker, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird, unterliegt der Zuckersteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich des Gesetzes ohne Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. Die Zuckersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers,
2. Invertzucker,
3. Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers,
4. Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose,
5. Fruchtzucker.

Natürlicher Honig gilt nicht als Zucker im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Rübenzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Rübenzucker sind auch feste und flüssige Zucker, die durch Entzuckerung oder Raffination von Rübenzuckerabläufen, Raffination von Rohzucker oder Auflösen von festem Rübenzucker gewonnen werden. Wird Rübenzucker weiterverarbeitet und werden dabei feste oder flüssige Zucker gewonnen, die Invertzucker oder Fruchtzucker sind oder die chemische Zusammensetzung von Stärkezucker oder Isoglukose aufweisen, so sind diese nach der jeweiligen Zuckerart des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 zu behandeln.

(4) Invertzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Saccharose, oder invertzuckerhaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mindestens 50 Gewichts-hundertteile Dextrose und Fruktose zu gleichen Teilen enthält. Gewichtsabweichungen im Verhältnis von Dextrose zu Fruktose bis zu fünf vom Hundert bleiben unberücksichtigt. Zucker, die auch die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen, werden nur dann als Invertzucker behandelt, wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt.

(5) Stärkezucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Stärke gewonnene feste und flüssige Zucker, soweit es sich dabei nicht um Zucker nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Stärkezucker ist auch Maltose (Malzzucker).

(6) Isoglukose im Sinne dieses Gesetzes sind aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose gewonnene feste und flüssige Zucker mit einem Fruktosegehalt in der Trockenmasse von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen. Enthalten so gewonnene Erzeugnisse einen geringeren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 10 Gewichtshundertteile, so werden sie insgesamt als Stärkezucker behandelt. Für nach Satz 1 gewonnene Erzeugnisse mit einem höheren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 50 Gewichtshundertteilen gilt Absatz 7. Erfüllen Erzeugnisse nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 4, so werden sie als Invertzucker behandelt; wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt.

(7) Fruchtzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Invertzucker, oder fruktosehaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mehr als 50 Gewichtshundertteile Fruktose enthält. Absatz 4 bleibt unberührt.

(8) Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers, des Stärkezuckers oder der Isoglukose sind solche Zucker, die diesen Zuckerarten in ihrer chemischen Zusammensetzung jeweils entsprechen, aber auf andere Weise als in den Absätzen 3, 5 und 6 angegeben, zum Beispiel aus anderen Ausgangsstoffen, hergestellt worden sind; solche Zucker werden wie die entsprechenden Zuckerarten behandelt. Dies gilt auch dann, wenn solche Zucker auf Grund der zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe andere Begleitstoffe als diese Zuckerarten aufweisen.

(9) Zucker ohne nähere Bezeichnung sind sämtliche nach den Absätzen 2 bis 8 der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse.

Steuertarif

§ 2

(1) Die Steuer für Zucker beträgt, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist 6 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Für die Besteuerung der in den Absätzen 3 bis 7 bezeichneten Zucker ist ihr Reinheitsgrad maßgebend. Reinheitsgrad ist

1. bei Rübenzucker der Gehalt der Trockenmasse an Saccharose und Invertzucker in Gewichtshundertteilen,
2. bei Invertzucker, Stärkezucker einschließlich Stärkezuckerabläufen, bei Isoglukose und Fruchtzucker der Gehalt der Trockenmasse an reduzierenden Stoffen - bei saccharosehaltigem Invertzucker nach Inversion der Saccharose -, berechnet als Dextrose, in Gewichtshundertteilen.

(3) Steuerfrei bleiben:

1. Rüben- und Rohzuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübengkraut und Rübekreude), andere Rübenzucker- und sonstige Saccharoselösungen, flüssiger Invertzucker und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert,
2. Stärkezucker - ohne die in Nummer 3 bezeichneten Stärke-zuckerabläufe - mit einem Reinheitsgrad von weniger als 10 vom Hundert,
3. Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Gesamtchloridgehalt in der Trockenmasse von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr haben, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 74 vom Hundert,
4. flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 20 vom Hundert.

(4) Die Steuer beträgt für Rübensäfte, die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder aus getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellt worden sind,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert
1,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensaftthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitzeln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.

(5) Die Steuer beträgt für die anderen in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von mindestens 70 vom Hundert:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(6) Die Steuer für Stärkezucker beträgt:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
5,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(7) Die Steuer beträgt für flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von mindestens 20 vom Hundert und für flüssigen Fruchtzucker:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,

2. bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
3. bei einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3 - Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Zucker aus einem angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Für Zucker, der außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt wird, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung des Zuckers beteiligt war.

(3) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 3, daß ein Steuervorteil eingetreten ist, so entsteht zu seinem Ausgleich insoweit mit Ablauf des letzten Monats des maßgebenden Kalender- oder Betriebsjahres eine Steuer. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile, in dem oder in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse aus versteuertem Zucker hergestellt worden sind.

§ 4 - Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstätte, die zum Herstellen von Zucker bestimmt und eingerichtet ist. Sie umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Be- oder Verarbeiten, Abpacken und Umpacken des Zuckers, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß - abweichend von Absatz 1 -

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Zucker abgepackt, umgepackt oder zu zuckerhaltigen Waren verarbeitet wird, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,

3. Lagerstätten außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller Zucker aus seinem Herstellungsbetrieb zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
4. Räume außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller von einem anderen Herstellungsbetrieb übernommenen, zur weiteren Verarbeitung in seinem Betrieb bestimmten Rohzucker zur vorübergehenden Lagerung verbringt, weil der Lagerraum innerhalb seines Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zu seinem Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.

(3) Das Hauptzollamt kann ferner auf Antrag widerruflich zulassen, daß

1. Betriebe, in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, nicht als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden,
2. in Räumen oder Raumteilen, die nach Absatz 2 Nr. 1 aus einem Herstellungsbetrieb ausgegliedert worden sind, der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, ohne daß diese Räume oder Raumteile als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch kein Steuervorteil für den Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile eintritt. Ein Steuervorteil liegt vor, wenn der Steuerbetrag für die Gesamtmenge der hergestellten Erzeugnisse bei einer Entfernung aus einem Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 höher wäre als der Steuerbetrag, der auf den zu ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Zucker entfällt. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nach Ablauf des auf ihre Erteilung folgenden Kalender- oder Betriebsjahres ergibt, daß ein Steuervorteil eingetreten ist.

§ 5 - Ermittlung der Zuckermenge bei Herstellung zuckerhaltiger Waren

Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb oder in einem mit ihm räumlich verbundenen, nicht auf Zuckerherstellung gerichteten Betrieb (Nebenbetrieb) aus Zucker zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Minister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigwaren nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden und daß die Steuer erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Nebenbetrieb entsteht.

§ 6 - Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst

zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 7 - Fälligkeit

(1) Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum letzten Werktag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 8

(1) Werden Zucker, Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren, bei denen die Zuckersteuer von dem in ihnen enthaltenen Zucker zu erheben ist, in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zucker, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder c)

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren weder Steuergegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes noch Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zum Zuckersteuergesetz, so entsteht für den dafür verwendeten Zucker auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Abschnitt I oder II der Zuckersteuerbefreiungsordnung Zucker steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.

(3) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschriften Steuerfreiheit für Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten

für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschriften die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Zuckers oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung und Steuervergütung

§ 9

(1) Zucker bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er

1. unter Steueraufsicht

-a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,

-b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Zuckerherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

-c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,

2. unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird,

3. unter Steueraufsicht aus einem Herstellungsbetrieb zum Lagern in die Räume verbracht wird, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 als zu ihm gehörend behandelt werden.

(2) Zucker ist unter der Bedingung von der Steuer befreit, daß er unter Steueraufsicht zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

(3) Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschriften

1. Zucker unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß er unter Steueraufsicht

- a) zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 der Warennomenklatur *) oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 der Warennomenklatur oder von Futtermitteln verwendet wird,
 - b) zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die ausgeführt werden,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden, von der Steuer zu befreien,
 3. anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird,
 4. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß die Vergünstigungen in den Fällen der Absätze 2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt werden, wenn der Zucker unter Steueraufsicht in einem von ihm bestimmten Verfahren zum menschlichen Genuß untauglich gemacht (vergäHt) wird.

Interventionsstelle

§ 10

(1) Der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung als Interventionsstelle für Zucker können zur Lagerung von unversteuertem Zucker auf Antrag Interventionssteuerlager bewilligt werden. Interventionssteuerlager unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Zucker darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus Herstellungsbetrieben oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem besonderen Zollverkehr,
2. aus Ausfuhrslagern

in ein Interventionssteuerlager verbracht werden. Die Steuer entsteht in den Fällen der Nummer 1 nur bedingt; die bedingte Steuerschuld geht mit der Aufnahme des unversteuerten Zuckers in das Interventionssteuerlager auf die Anstalt über; dies gilt auch für die im Fall der Nummer 2 in der Person des Ausfuhrlagerinhabers bestehende bedingte Steuerschuld.

(3) Hat die Anstalt Räume eines Herstellungsbetriebes als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Anstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, wenn sie aus dem Herstellungsbetrieb ausgegliedert werden oder wenn ihre Behandlung als zum Herstellungsbetrieb gehörend aufgehoben wird. Ist die Zulassung vor der Ausgliederung

*) Warennomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur gemäß Anlage 3 der Verordnung vom über den Zolltarif

oder Aufhebung der Einbeziehung der Räume erteilt worden, so entsteht die Steuer für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit ihrer Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung bedingt; die bedingte Steuerschuld geht gleichzeitig auf die Anstalt über.

(4) Hat die Anstalt Räume eines Ausfuhragers als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Anstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, soweit ihre Bewilligung als Ausfuhrlager auf Antrag des Ausfuhrlagerinhabers widerrufen wird. In diesem Fall geht die bedingte Steuerschuld für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit dem Widerruf auf die Anstalt über.

(5) Zucker darf aus einem Interventionssteuerlager unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
2. in ein Ausfuhrlager verbracht oder zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben werden,
3. in ein anderes Interventionssteuerlager verbracht werden.

Wird ein Interventionssteuerlager auf Antrag der Anstalt widerrufen und werden die Lagerräume gleichzeitig auf Antrag eines Herstellers von Zucker oder eines Zuckergroßhändlers als Ausfuhrlager zugelassen, so gilt der in diesen Räumen unversteuert lagernde Zucker als in das Ausfuhrlager verbracht. In den Fällen von Nummer 1 erlischt die Steuer, wenn der Zucker ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht. In den Fällen von Nummer 2 geht die bedingte Steuerschuld auf den Ausfuhrlagerinhaber oder den berechtigten Erwerber steuerbegünstigten Zuckers über. In den Fällen von Nummer 3 bleibt die Steuer in der Person der Anstalt bedingt. In anderen Fällen der Entfernung von Zucker aus dem Interventionssteuerlager wird die bedingte Steuer unbedingt; das gleiche gilt, wenn Zucker zum Verbrauch innerhalb dieses Lagers entnommen wird.

(6) Die Anstalt hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Erstattung der Steuer

§ 11

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen auf Antrag für Zucker erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Herstellungsbetrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 12

Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes. Sind die Räume, in denen sich die Verwaltung befindet, von diesem Betrieb örtlich getrennt, so unterliegen auch diese Räume der Steueraufsicht.

Durchführung

§ 13

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschriften

1. die Begriffe der §§ 3 und 5 zu erläutern, in Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Zucker und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. die zur Ermittlung des Reinheitsgrades von Zucker erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 2),
3. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7), die Einfuhr (§ 8), die Steuerbefreiung und Steuervergütung (§§ 9, 10) anzuordnen und Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
4. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren mit ihrem Zuckergehalt der Zuckersteuer unterliegen. Bei Zuckerkulör und karamelisiertem Zucker tritt an die Stelle des Zuckergehaltes die Zuckermenge, die in die Waren eingegangen ist, jedoch höchstens das Eigengewicht der Waren,
5. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Zuckersteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

Bestandsaufnahme

§ 14

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. § 1 herstellt, hat die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bestände an Zucker nach Maßgabe des Steuertarifs aufzunehmen, und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzumelden.

Inkrafttreten

§ 15

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

